

## Rundschreiben Juni 2017

### I. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen

Seit dem Jahr 2005 gilt für die Abgabe von Steuererklärungen, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden, die allgemeine Abgabefrist bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Über den 31.12. des Folgejahres hinaus kann die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen aber nur aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres verlängert werden.

Daher ist in jedem Fall davon auszugehen, dass die Finanzbehörden eine Fristverlängerung für die

Steuererklärungen 2016 über den 31.12.2017 hinaus nur noch in Ausnahmefällen gewähren.

**Wir bitten daher diejenigen Mandanten, die uns die Bearbeitungsunterlagen 2016 noch nicht eingereicht haben, dies umgehend zu veranlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass wir die Bearbeitungen möglichst fristgerecht fertig stellen können.**

**Sollten von unserer Seite Rückfragen bestehen, bitten wir um umgehende Beantwortung sowie um zeitnahe Ein-**

**reichung der von uns angeforderten Belege.**

**Ergänzend weisen wir darauf hin, dass nach unserer Gebührenordnung und auch nach der Steuerberatervergütungsverordnung bei Einsendung der Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung nach dem 30.06. des Folgejahres wegen der uns dadurch entstehenden Mehrbelastung ein Honorarzuschlag von bis zu 25 % der Jahresgebühr berechnet werden kann.**

### II. Thesaurierungsmittelungen von Investmenterträgen

Für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen benötigen wir für die Kapitalerträge die The-

saurierungsmittelungen von Investmenterträgen.

Sollten solche von Banken oder sonstigen Gesellschaften übersandt werden, bitten wir um Einreichung an uns.

### III. SEPA - Lastschriftmandat für das Finanzamt

Für die Bezahlung von fälligen Steuerbeträgen kann dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, aufgrund dessen die Finanzverwaltung fällige Steuerbeträge (Vorauszahlungen und Nachzahlungen) von demselben hinterlegten Bankkonto des Steuerpflichtigen abbucht. Dabei ist es möglich, private Steuern (z. B.

Einkommensteuer) von einem anderen Konto abbuchen zu lassen als betriebliche Steuern (z. B. Umsatz- und Lohnsteuer).

In der Einkommensteuererklärung unserer Mandanten müssen wir diejenige Bankverbindung angeben, von welcher der Mandant Einkommensteuerzahlungen ab-

buchen lässt. Sofern seitens unserer Mandanten eine Änderung derjenigen Bankverbindung erfolgt, die beim Finanzamt für die Bezahlung der Einkommensteuer hinterlegt ist, bitten wir dies uns umgehend mitzuteilen, damit wir die neue Bankverbindung in unsere Kanzleisoftware einpflegen können.

#### IV. Belege für das Finanzamt zu den Steuererklärungen

Die Finanzämter bitten uns und Sie als Steuerpflichtigen regelmäßig darum, nur noch wenige Belege an das Finanzamt im Zuge der Steuererklärungen einzureichen. Dies betrifft z. B. nur noch Spendenbelege, Schwerbehindertenausweise oder Steuerbescheini-

gungen über anrechenbare Kapitalertragsteuern.

Gleichzeitig fordern viele Finanzämter aber immer wieder weit darüber hinaus gehende Unterlagen zu den Steuererklärungen bei uns an. Aus diesem Grund senden wir wie bisher die voll-

ständigen Belege mit an die Finanzämter. Damit kann zusätzlicher Arbeitsaufwand bei uns vermieden werden.

Die Erfahrung zeigt sogar, dass teilweise Belege angefordert werden, die den Finanzämtern bereits vorliegen.

#### V. Elektronische Buchhaltungen mit unserem eigenen Programm

Die von Ihnen selbst gebuchten Daten sollten nicht mehr von Ihnen abgeändert werden, wenn sie uns eingereicht wurden.

Vielmehr bitten wir im Falle von Änderungen um entsprechende

Mitteilung an uns. Wir werden dann die Fehler in den Buchungen oder Änderungen erfassen.

Denn die von Ihnen gebuchten Daten können bei uns nur einmal eingesehen werden.

Alle weiteren Änderungen müssen danach zwingend bei uns manuell erfasst werden.

Teilen Sie uns hierzu im Einzelnen die Korrekturen bitte mit.

#### VI. Meldung von Tumoren an Krebsregister durch Ärzte

In Bezug auf unsere Schreiben an die von uns steuerlich betreuten Ärzte und Zahnärzte vom November 2016, Punkt 3. verweisen wir auf ein neues Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 08.05.2017.

Hiernach sind Meldungen eines Arztes an Krebsregister zur reinen Dokumentation von Patientendaten umsatzsteuerpflichtig, wenn diese Meldungen keine Auswirkungen auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten haben.

Umsatzsteuerfrei sind dagegen Meldungen, z. B. zur klinischen

Krebsregistrierung nach § 65 c Abs. 6 SGB V, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt oder Zahnarzt erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können.

Dies gilt auch für Meldungen zum Abschluss der Behandlung.

Als patientenindividuell ist auch eine pseudonymisierte Rückmeldung anzusehen, wenn der Arzt oder Zahnarzt auf Grund des In-

halts und Bezugs der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den von der Rückmeldung individuell betroffenen Patienten vornehmen kann.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der sog. Kleinunternehmerregelung auf die Abführung der Umsatzsteuer verzichtet werden kann, wenn die Summe aller umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen im Kalenderjahr die Grenze von EUR 17.500,- nicht übersteigt.

Ihre

von Heyden · Mößner

Rechtsanwalts-gesellschaft